

## **Satzung der Jagdgenossenschaft vom 13.03.2007**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Rathmannsdorf hat am 13.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes ist nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsL-JagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Rathmannsdorf - Panoramaaussicht " und hat ihren Sitz in Rathmannsdorf

### **§2**

#### **Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 Bundesjagdgesetz alle Grundflächen der Gemeinde Rathmannsdorf. Die Grenzen des Jagdbezirkes sind in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte des staatlichen Vermessungsamtes Pirna für die Gemarkung Rathmannsdorf im Maßstab 1 : 3000 vom 18.01.2007 festgelegt, mit Ausnahme der Flächen nach § 6 Abs. I Sächs. Landesjagdgesetz.

### **§3**

#### **Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind  
1. die Eigentümer oder Nutznießer (§ 7 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes), 2. die Treuhänder (§ 11 Abs. 7 SächsLJagdG)  
der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden.  
(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis, in dem die Eigentümer oder Nutznießer und die Treuhänder der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen dem Jagdvorstand die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Verzeichnis ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Verzeichnis und der Gemarkungsplan liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Rathmannsdorf bei Jagdvorsteher offen.

### **§4**

#### **Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlage des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

### **§5**

#### **Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen und
2. der Jagdvorstand.
3. der Jagdvorsteher

## **§6**

### **Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt in geheimer Abstimmung

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
2. zwei Beisitzer
3. einen Schriftführer (Nummer 1 und 3 kann ein Person sein)
4. einen Kassensführer
5. zwei Rechnungsprüfer

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers,
3. Die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
4. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
5. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
6. die Änderung und Verlängerung laufender Pachtverträge
7. die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
8. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
9. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes,
10. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes nach § 10 Abs. 40,
11. die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen, im übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeiten nicht zu.

(3) Regelungen im Sinne des Absatz 2 Nr. 3 bis 8 können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden. Dieser Beschluss bedarf sowohl der Mehrheit von zwei Dritteln der Jagdgenossen als auch der Mehrheit von zwei Dritteln der von ihnen vertretenen Grundfläche.

(4) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse in Rathmandorf zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassensführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§7**

### **Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel Grundfläche der Jagdgenossenschaft vertreten oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Die Versammlung ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Versammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 14). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann auch ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Versammlung der Jagdgenossen ist die Jagdbehörde rechtzeitig einzuladen.

## **§8**

### **Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der

Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden unter Ausnahme der Angelegenheiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 5 bis 6 durch offene Abstimmung gefasst. Die Versammlung der Jagdgenossen kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen zu einzelnen Tagesordnungspunkten die nach Satz 1 der offenen Abstimmung unterliegen eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten 1 wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

## **§9**

### **Vorstand der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist

1. jeder Jagdgenosse der volljährig und geschäftsfähig ist oder
2. jede volljährige und geschäftsfähige Person.

Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgendem Geschäftsjahr es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen wenn ein andere Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## **§ 10**

### **Vertretung der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft nach § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes

gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes
2. die Anfertigung der Jahresrechnung
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken wenn die Entscheidung ihm selbst seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum

dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen nach Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz vom Bürgermeister der Gemeinde Rathmannsdorf wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 11**

### **Sitzung des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers bei Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die Sitzung des Jagdvorstandes ist nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an der Sitzung teilnehmen; sie sind zu der Sitzung einzuladen.

(4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut eine Versammlung durchzuführen.

(5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer, der Kassenführer und der Schriftführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 10 Abs. 3 bezeichneten

Art steht.

(4) Ober die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und .anlagen zu gliedern ist. Die Jagdgenossenschaft richtet sich ein Geschäftskonto ein. Zeichnungsberechtigt für Kassengeschäfte ist der Vorsteher und der Kassenführer zusammen. Zum Erhalt und der Mehrung des Finanzbestandes nicht gebrauchter Finanzmittel ist der Vorstand berechtigt, ohne spekulativen Charakter, Festgeld anzulegen.

(5) Im übrigen finden für das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Freistaates geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

## **§ 13**

### **Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne von § 11 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden werden, sind diese bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen..

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

## **§ 14**

### **Bekanntmachungen**

(1) Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Gemeinde Rathmannsdorf öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Bekanntgabe sind im Bereich der Jagdgenossenschaft im örtlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(2) (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einem am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen

## **§ 15**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 18.03.1991 in der Fassung vom 18.03.1991 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 19.06.2006 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2011; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 ist für das Geschäftsjahr 2007 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2007 vorzunehmen.